

**Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
(Euro-Anpassungssatzung) in der Ortsgemeinde Wolfsheim vom 26. Nov. 2001**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I ...

Artikel II ...

Artikel III ...

Artikel IV ...

Artikel V ...

Artikel VI

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 25.04.1991

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen nach dem Baugesetzbuch

<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr/EUR</u>
-------------------	-------------------

Ausstellung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches)

Bei Grundstücken mit einem Wert		
	bis 5.113,- EUR	5,--
von 5.114,- EUR	bis 10.226,- EUR	10,--
von 10.227,- EUR	bis 25.565,- EUR	15,--
von 25.566,- EUR	bis 51.129,- EUR	26,--
von 51.130,- EUR	bis 76.694,- EUR	36,--
von 76.695,- EUR	und darüber	51,--

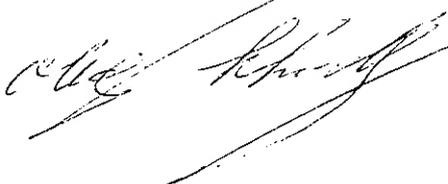
Artikel VII ...

Artikel VIII

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wolfsheim, den 26. Nov. 2001
Der Ortsbürgermeister



S A T Z U N G

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen
allgemeiner Art in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Ortsgemeinde
Wolfsheim - Verwaltungsgebührensatzung - vom 25. APR. 91

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz, der §§ 2 bis 7 des Landesgebührengesetzes sowie des
§ 38 des Kommunalabgabengesetzes - alle in ihrer jeweils geltenden
Fassung - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht
wird:

§ 1 Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art

In Selbstverwaltungsangelegenheiten erhebt die Ortsgemeinde Gebühren
und Auslagen für Amtshandlungen nach der Landesverordnung über die
Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenver-
zeichnis) in der jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe des dieser
Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in
Kraft.

Wolfsheim

den 25. APR. 91

Der Ortsbürgermeister:

(Weiß)



